

# Angaben zur Verpflichtungserklärung

(zur Vorlage bei der Ausländerabteilung Mettmann - bitte komplett in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

Name des **Einladenden**: \_\_\_\_\_

Vorname des **Einladenden**: \_\_\_\_\_

Geburtstag- und ort: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Personalausweis-/Reisepassnr.: \_\_\_\_\_

Straße, PLZ und Wohnort: \_\_\_\_\_

Telefonnummer für Rückfragen: \_\_\_\_\_

ausgeübter Beruf: \_\_\_\_\_

Arbeitgeber: \_\_\_\_\_

---

Name des **eingeladenen Gastes**: \_\_\_\_\_

Vorname des **eingeladenen Gastes**: \_\_\_\_\_

Geburtstag- und ort: \_\_\_\_\_ in \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Reisepassnummer: \_\_\_\_\_  nicht bekannt

wohnhaft in (genaue Anschrift): \_\_\_\_\_

Verwandtschaftsverhältnis mit dem Antragsteller: \_\_\_\_\_

Personen, die mit einreisen sollen (nur Ehegatten): \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

Kinder, die mit einreisen sollen: \_\_\_\_\_  
(Name, Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht)

Anschrift der Wohnung, in der die Unterkunft sichergestellt wird: \_\_\_\_\_  siehe oben

Größe dieser Wohnung: \_\_\_\_\_ m<sup>2</sup>

beabsichtigter Einreisetag: \_\_\_\_\_

beabsichtigte Aufenthaltsdauer: \_\_\_\_\_

beabsichtigter Aufenthaltswitzweck: \_\_\_\_\_

In Bezug auf die Erhebung von personenbezogenen Daten wird auf die Information des Kreises Mettmann zu Art. 13 der EU-Datenschutz-Grundverordnung, die auf der Homepage des Kreises Mettmann ([www.kreis-mettmann.de](http://www.kreis-mettmann.de)) hinterlegt ist, hingewiesen. Auf Anforderung wird diese Information auch in Papierform zur Verfügung gestellt.

**Vollmacht zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung  
gemäß §§ 66-68 Aufenthaltsgesetz (AufenthG)  
Achtung: Vollmacht gilt nur für die Verwendung des Einkommens**

Hiermit bevollmächtige ich,

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum / -ort** \_\_\_\_\_

**wohnhaft in** \_\_\_\_\_

**Straße / Hausnummer** \_\_\_\_\_

**ausgewiesen durch  
Personalausweis / Reisepass, Nr.** \_\_\_\_\_

**meinen Ehegatten,**

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum / -ort** \_\_\_\_\_

**wohnhaft in** \_\_\_\_\_

**Straße / Hausnummer** \_\_\_\_\_

**ausgewiesen durch  
Personalausweis / Reisepass, Nr.** \_\_\_\_\_

zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gemäß §§ 66 - 68 AufenthG in meinem Namen für

**Name, Vorname** \_\_\_\_\_

**Geburtsdatum / -ort** \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

## Merkblatt zur Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz für einen Besuchsaufenthalt

---

Für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung gem. § 68 Aufenthaltsgesetz ist die persönliche Vorsprache des Einladenden beim *Kreis-Service-Center, Düsseldorfer Str.47 40822 Mettmann* erforderlich.

Bitte reichen Sie die erforderlichen Unterlagen vorab per Mail oder Post ein. Sie erhalten erst einen Vorsprachetermin, wenn die Unterlagen vollständig sind.

Folgende Unterlagen werden für die Ausstellung einer Verpflichtungserklärung benötigt:

- Pass oder Ausweis – ggf. auch des Ehepartners
- **Erweiterte Meldebescheinigung gemäß § 18 Abs.2 Bundesmeldegesetz (früher sogenannte Haushaltsbescheinigung)** - erhältlich beim zuständigen Einwohnermeldeamt oder Bürgerbüro (nicht älter als drei Monate, einfache Meldebescheinigung nicht ausreichend)
- Nachweis darüber, dass für den Einreisenden während des Besuchsaufenthaltes ein ausreichender Krankenversicherungsschutz besteht (ggf. mit deutscher Übersetzung), sofern dieser nicht erst bei der Visumsbeantragung erbracht wird
- Angaben zur Verpflichtungserklärung (umseitigen Vordruck bitte komplett in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen)

Die Entgegennahme einer Verpflichtungserklärung setzt die Bonität (finanzielle Leistungsfähigkeit) des Einladenden voraus. Es empfiehlt sich, vorab (auch gerne telefonisch) unverbindlich durch die Ausländerabteilung überprüfen zu lassen, ob die Höhe Ihres Einkommens für die Abgabe einer Verpflichtungserklärung ausreichend ist. So vermeiden Sie gegebenenfalls ein unnötiges Beschaffen diverser Unterlagen. Für die Bonitätsprüfung bringen Sie bitte neben den oben aufgeführten Unterlagen entweder

- Ihre Einkommensnachweise der letzten drei Monate (bei Selbständigen: Erklärung des Steuerberaters über das durchschnittliche **monatliche Nettoeinkommen** oder die Steuerbescheide **der letzten beiden Vorjahre nebst aktueller BWA**)

**Hinweis: Eine Abgabe einer Verpflichtungserklärung während der Probezeit ist nicht möglich.**

oder

- ein Spargbuch mit entsprechendem Sperrvermerk, welches einen zugunsten des Kreises Mettmann gesperrten Betrag in Höhe von 5000,- Euro pro eingeladener Person aufweist und erst nach schriftlicher Freigabeerklärung meinerseits wieder entsperrt werden darf (Beispiel für Sperrvermerk: „*Gesperrt zugunsten der Kreisverwaltung Mettmann – Freigabe nur durch die Kreisverwaltung Mettmann*“)

oder

- eine Bankbürgschaft, welche einen Betrag von 5.000,- EUR pro einreisende Person für einen Mindestzeitraum von einem Jahr ab Ausstellung zugunsten meiner Behörde sicherstellt, mit.

### **Wichtig:**

Sollten ergänzend oder ausschließlich Bonitätsnachweise des bei der Vorsprache im Kreis-Service-Center nicht anwesenden Ehepartners vorgelegt werden, so ist zusätzlich

- die Vorlage einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht erforderlich (s. Rückseite).

**Für die Ausstellung der Verpflichtungserklärung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 29,00 Euro erhoben (§ 47 Abs. 1 Nr. 12 Aufenthaltsverordnung).**

Das Aufenthaltsrecht ist in der Regel an die Voraussetzung geknüpft, dass der Betroffene seinen Lebensunterhalt sichern kann. Ist er dazu nicht selbst in der Lage, kann sich ein Dritter gegenüber der Auslandsvertretung oder der Ausländerbehörde verpflichten, die Kosten für den Lebensunterhalt des Betroffenen zu tragen.

Eine Verpflichtungserklärung kann allerdings nur abgeben, wer über ausreichende eigene Einkünfte oder über ausreichendes Vermögen verfügt. Die in diesem Zusammenhang von der Ausländerabteilung durchgeführte Bonitätsprüfung findet unter Berücksichtigung der Pfändungsfreigrenzen nach § 850c der Zivilprozessordnung (ZPO) statt, da auf Einkommen unterhalb dieser Freigrenzen bei einer eventuellen Geltendmachung nicht zugriffen werden kann. Die Prüfung ist in aller Regel nur möglich, wenn entsprechende Nachweise über die Einkommensverhältnisse vorgelegt werden.

Ob ausreichende Bonität gegeben ist, hängt vom Einzelfall ab. Faktoren wie zum Beispiel

- die Zahl der eingeladenen Personen,
- die Zahl weiterer unterhaltsberechtigter Angehöriger des Einladenden (Ehefrau, Kinder) und
- besondere Ausgaben des Einladenden

bestimmen die Höhe des für die Feststellung der Bonität erforderlichen monatlichen Nettoeinkommens.

**Im folgenden Fallbeispiel soll eine Person zu Besuchszwecken eingeladen werden; weitere unterhaltsberechtigter Personen außerhalb des Familienverbandes und besondere Belastungen sind bei dem Einladenden nicht vorhanden:**

Familienstand / - verband des Einladers	Erforderliches monatliches Nettoeinkommen
Einzelperson	1260,00 €*
Ehepaar	1730,00 €*
Ehepaar mit einem Kind	1990,00 €*
Ehepaar mit zwei Kindern	2250,00 €*

\* Die Höhe des erforderlichen Nettoeinkommens hängt von den jeweiligen Pfändungsfreigrenzen gem. § 850c Zivilprozessordnung ab.

Stand: Juni 2022

<b>Kontakt:</b> Kreis-Service-Center Mettmann Düsseldorfer Straße 47, Zimmer 4.211-4.212 40822 Mettmann Tel.: 02104 / 99-1616, E-Mail: <a href="mailto:ksc@kreis-mettmann.de">ksc@kreis-mettmann.de</a>	<b>Montag-Freitag</b>  <b>Nur nach vorheriger Terminvereinbarung</b>
<b>Die Kreis-Service-Center in Ratingen und Velbert sind bis auf Weiteres geschlossen.</b>	